

**Satzung des
Vereins zur Förderung der Geodäsie und Geoinformatik an der HafenCity Universität
Hamburg e.V.**

vom 27.06.2024

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Geodäsie und Geoinformatik an der HafenCity Universität Hamburg", hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Verein zur Förderung der Geodäsie und Geoinformatik an der HafenCity Universität Hamburg e.V.“.

§ 2

Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins sind

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie
- die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Dazu gehören insbesondere

- die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Geodäsie und Geoinformatik an der HafenCity Universität Hamburg,
- die Förderung der Forschung und Entwicklung in der Geodäsie und Geoinformatik an der HafenCity Universität Hamburg,
- die Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen Unternehmen, Verbänden, Verwaltungen einerseits und der Geodäsie und Geoinformatik an der HafenCity Universität Hamburg andererseits.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung durch Vergabe von Stipendien, durch Zuwendungen für Anschaffungen von Forschungsmitteln und durch die teilweise Übernahme von Kosten für wissenschaftliche Veranstaltungen sowie für wissenschaftliche Vortragsveranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Auslagen können den Vorstandsmitgliedern und anderen beauftragten Mitgliedern nur soweit erstattet werden, als sie im Rahmen der Vereinstätigkeit notwendig waren. Sie müssen im Einzelfall belegt werden.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit einer Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Personen, welche die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Austritt ist nur zum Jahresschluss mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied das Ansehen des Fördervereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Das von dieser Entscheidung betroffene Mitglied hat das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 7

Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Das Mitglied hat die Zwecke des Vereins (§ 2) nach Kräften zu fördern sowie die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (2) Das Mitglied hat sämtliche Rechte innerhalb der satzungsgemäßen Organe des Vereins. Diese werden vor allem durch die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und durch die Übernahme von Funktionen ausgeübt.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in) sowie dem/der Kassenwart(in) zusammen. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl, jedoch längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, im Amt. Eine vorzeitige Niederlegung des Amtes muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden; ein neues Vorstandsmitglied kann kommissarisch vom Vorstand eingesetzt werden und muss auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für die Aufstellung des Haushaltsplanes zuständig, für die Verwendung der Geldmittel und für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie etwaiger Zusammenkünfte.
- (4) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern spezielle Aufgaben übertragen und für Fachfragen Ausschüsse bzw. Arbeitskreise bilden.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder einer/eine der beiden Stellvertreter(innen), vertreten.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(8) Weiteres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.

§ 10

Kassenprüfende

Es werden zwei Kassenprüfer(innen) gewählt, deren Aufgabe die Kassenprüfung ist. Den Bericht geben sie der Mitgliederversammlung.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins. Es handelt sich hierbei insbesondere um folgende Aufgaben:
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer(innen)
 - Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - Behandlung von Anträgen
 - Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr. Sie wird durch den Vorstand einberufen und von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand entscheidet, ob die Mitgliederversammlung digital, in Präsenz oder in Hybridform stattfindet. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die vorläufige Tagesordnung sind mindestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin den Mitgliedern an die letzte dem Vorstand angegebene Adresse schriftlich bekannt zu geben. Das Erfordernis der Schriftform ist mit einer E-Mail erfüllt.
- (3) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Wortlaut von Anträgen zu Satzungsänderungen ist spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben. Die endgültige Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorstandsmitgliedes. Satzungsänderungen bedürfen drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Auf schriftlichen Antrag von drei Vorstandsmitgliedern oder von einem Drittel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (6) Weiteres regelt die Wahlordnung.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die HafenCity Universität Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise ist das Restvermögen zur Förderung der Geodäsie und Geoinformatik zu verwenden.